



Narrenzunft
Schildwach-Hexen
Bilfingen e. V.

Satzung
der
Narrenzunft Schildwach-Hexen
Bilfingen e.V.

§ 1
Name

Der Verein trägt den Namen „Narrenzunft Schildwach-Hexen Bilfingen“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2
Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege, Förderung und Erhaltung der Bräuche der alemannischen Fasnet in Bilfingen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an den Faschingsumzügen und der Hexenverbrennung des Narrenbundes Kakadu Bilfingen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Bilfingen in der Gemeinde Kämpfelbach im Enzkreis.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Narrenzunft wird zwischen der passiven oder fördernden Mitgliedschaft im Verein einerseits und der aktiven Mitgliedschaft in der Hexengruppe andererseits unterschieden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede(r) werden, die/der mindestens 16 Jahre alt ist und die Ziele des Vereins unterstützt.

- (3) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder der Hexengruppe. Förderndes Mitglied ist, wer nicht an den Veranstaltungen mitwirkt, sich aber dennoch tatkräftig für den Verein einsetzt. Weitere Mitglieder¹ werden als passive Mitglieder geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Anerkennung der Satzung durch das Mitglied und Annahme durch den Hexenrat. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Beurkundung, dass das Mitglied die Satzung vollinhaltlich akzeptiert. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Hexenrat zu richtende Austrittserklärung, sowie durch Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Hexenrat. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied bei der nächsten Zusammenkunft des Großen Hexenrates Einspruch einlegen. Der Große Hexenrat entscheidet nach nichtöffentlicher Beratung abschließend.

§ 5

Mitgliedschaft in der Hexengruppe

- (1) Jedes Mitglied der Hexengruppe ist grundsätzlich zur Teilnahme an den Arbeitseinsätzen verpflichtet. Zu den Arbeitseinsätzen gehören insbesondere Wagenbau und -abbau, Bau der Hexe sowie sonstige Arbeitseinsätze, die für die Gruppe erforderlich sind.
- (2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich an den Auftritten der Gruppe teilzunehmen. Zu den festen Auftritten gehören insbesondere die Faschingsumzüge und die Hexenverbrennung des Narrenbundes Kakadu.
- (3) Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist das Mitglied grundsätzlich verpflichtet Kostüm, Maske und Besen für den Auftritt zur Verfügung zu stellen. Häufen sich Versäumnisse bei Arbeitseinsätzen und Auftritten, so sollte jedes Mitglied selbstverantwortlich überprüfen, ob er/sie weiterhin aktiv in der Hexengruppe mitwirken möchte oder ob eher eine passive bzw. fördernde Mitgliedschaft in Frage kommen würde. Wer dauerhaft den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht nachkommt, muss mit einer Änderung seines Mitgliedsstatus durch den Hexenrat rechnen.

§ 6

Aufnahme in die Hexengruppe

- (1) Der Auftritt der Hexengruppe in der Öffentlichkeit ist eine zentrale Umsetzung der Ziele der Narrenzunft Schildwach-Hexen. Somit kommt der aktiven Mitgliedschaft in der Hexengruppe eine grundlegende Bedeutung zu.
- (2) Als aktives Mitglied der Hexengruppe kann daher nur aufgenommen werden, wer eine Probezeit zwischen dem Aufnahmegespräch und dem Ende der darauffolgenden Kampagne sowie die dazugehörenden Arbeitseinsätze geleistet hat, der Gruppe beitreten möchte und dessen Beitritt nach Ablauf der Probezeit vom Hexenrat befürwortet wurde.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält nach Verfügbarkeit ein Kostüm und eine Holzmaske. Dafür ist eine Kautionsumlage zu hinterlegen, deren Höhe durch die jeweils gültige Kostümordnung bestimmt ist. Tritt ein Bewerber nach der Probezeit nicht der Hexengruppe bei oder wird sein Beitritt vom Hexenrat nicht bestätigt, erhält er die Kautionsumlage komplett zurück, sofern alle Kostümteile vollständig und unbeschädigt zurückgegeben wurden.

¹ z.B. Mitglieder in der Probezeit

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Entscheidung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für fördernde Mitglieder einen verringerten Jahresbeitrag bzw. den kompletten Wegfall des Jahresbeitrages festlegen.
- (3) Mitglieder der Hexengruppe, die 22 Jahre aktiv mitwirken sowie Mitglieder, die 33 Jahre der Zunft als passive oder fördernde Mitglieder angehören, werden zu Ehrenhexen ernannt.
- (4) Mitglieder, die zu Ehrenhexen ernannt wurden, sind, wenn sie das 66. Lebensjahr erreicht haben, von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand (der/die Zunftmeister/in)
 - Die Vorstandschaft (der Hexenrat)
 - Die Mitgliederversammlung (der Großer Hexenrat)
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach der Faschingskampagne, jedoch spätestens im Monat April, statt. Sie wird vom Hexenrat einberufen und trägt den Namen Großer Hexenrat. Die Mitglieder müssen von der Einberufung durch eine schriftliche Einladung oder eine Veröffentlichung im Kämpfelbacher Gemeindeblatt mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - a) mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Ersten oder Zweiten Zunftmeister zu richten. In diesem Fall hat der Zunftmeister innerhalb von zwei Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.
 - b) der Hexenrat dies beschließt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist entsprechend § 14 verfahren.
- (8) Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz der geheimen Wahl. Alle Ämter werden einzeln gewählt. Davon abweichende Regelungen können beantragt werden. Erfolgt kein Widerspruch, wird entsprechend dem Antrag verfahren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Erhält auch dabei kein Kandidat die einfache Mehrheit, entscheidet das Los.
- (9) Die Aufgaben des Großen Hexenrates sind:
 - Wahl des Hexenrates
 - Bestellung von Kassenprüfern
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte
 - Entlastung der Talerhexe
 - Entlastung des Hexenrates
 - Festsetzung des jährlichen Beitrages

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge, die aus der Mitte des Großen Hexenrates kommen bzw. die vom Hexenrat zur Entscheidung vorgelegt werden
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines durch den Hexenrat aus der Zunft ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
- (10) Die Beschlüsse des Großen Hexenrates werden von einem Mitglied des Hexenrates und vom Protokollführer beurkundet und unterschrieben.

§ 10

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Zunftmeister, dem Zweiten Zunftmeister, der Talerhexe, der Textehexe, der Stoffhexe sowie der Bauhexe und trägt den Namen Hexenrat.
- (2) Der Große Hexenrat kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Hexenrat entsenden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Zunftmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Erster und Zweiter Zunftmeister müssen aktive Mitglieder der Hexengruppe sein.
- (5) Jeweils die Hälfte des Hexenrates ist alle zwei Jahre neu zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Aufgaben des Hexenrates sind:
 - Innere Organisation der Narrenzunft
 - Führung der Kassengeschäfte der Narrenzunft
 - Einberufung des Großen Hexenrates
 - Dokumentation der Kassenführung gegenüber den Kassenprüfern und dem Großen Hexenrat
 - Umsetzung der Beschlüsse des Großen Hexenrates
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Bestätigung der Mitgliedschaft in der Hexengruppe nach Absolvierung der Probezeit
 - Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliedsstatus von Mitgliedern der Hexengruppe
 - Entscheidung über weitere Auftrittstermine im Einvernehmen mit der Hexengruppe
 - Aufstellung einer Kostümordnung

§ 11

Verhaltensregeln für Mitglieder der Hexengruppe

1. Bei jedem Auftritt der Gruppe in der Öffentlichkeit wird das Kostüm ordentlich und vollständig getragen.
2. Jedes Mitglied der Gruppe hat darauf zu achten, dass das Bild der Gruppe einheitlich ist.
3. Jedes Mitglied der Gruppe ist für die Vervollständigung bzw. Ausbesserung seines Kostüms selbst verantwortlich.
4. Jedem Mitglied der Gruppe obliegt die Verantwortung über sein Kostüm inklusive Maske und Besen.
5. Masken dürfen unter keinen Umständen unbeaufsichtigt herumliegen.
6. Bei Verlust von Ausrüstungsteilen ist jedes Mitglied zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
7. Auftritte mit Kostüm und Maske außerhalb der Gruppe z. B. bei Geburtstagsfeiern sind nur nach Absprache mit dem Hexenrat möglich.
8. Hexenkostüm und Hexenmaske dürfen nicht außerhalb der Gruppe ausgeliehen werden.

§ 12 Hexenkostüme

- (1) Wichtigster Bestandteil des Hexenkostüms ist die Holzmaske. Sie ist Eigentum der Narrenzunft. „Private Holzmasken“² sind nach dem Ausscheiden als aktives Mitglied aus der Hexengruppe der Hexengruppe zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Tritt ein Mitglied komplett aus der Narrenzunft aus, muss er seine „Private Holzmaske“ der Narrenzunft zum Rückkauf anbieten. Als Rückkaufspreis gilt der aktuelle Neupreis einer Holzmaske, gegebenenfalls um notwendige Reparaturkosten reduziert. Eine „Private Holzmaske“ kann auch nach Rücksprache mit dem Hexenrat an ein neues Mitglied der Hexengruppe vererbt werden.
- (2) Der Narrenbund Kakadu ist Eigentümer einer speziell gekennzeichneten Holzmaske, die jedoch nicht bei Umzügen oder anderen Veranstaltungen zum Einsatz kommt.
- (3) Alle weiteren Bestandteile des Hexenkostüms sind in einer Kostümordnung aufgeführt, wo ihnen auch festgelegte Pfandwerte zugeordnet werden.

§ 13 Verhältnis zum Narrenbund Kakadu Bilfingen

- (1) Die Narrenzunft Schildwach-Hexen Bilfingen ist ein eigenständiger und vom Narrenbund Kakadu Bilfingen unabhängiger Verein.
- (2) Die Narrenzunft Schildwach-Hexen Bilfingen verpflichtet sich getreu ihrem Vereinszweck (vgl. § 2) an den Faschingsumzügen und der Hexenverbrennung des Narrenbundes Kakadu Bilfingen teilzunehmen. Über die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen muss gesondert entschieden werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss des Großen Hexenrates erfolgen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, kann nochmalig der Große Hexenrat einberufen werden, bei der $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kämpfelbach zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für soziale Zwecke im Ortsteil Bilfingen. Kostüme, insbesondere Holzmasken, erhält der Narrenbund Kakadu Bilfingen.

Bilfingen, 26. März 2010

² Holzmasken, die ursprünglich von einem Mitglied und nicht von der Narrenzunft bezahlt wurden.